

Verkündet am 26. Februar 1954
Grunau, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

des Karl D [REDACTED] in A [REDACTED] bei R [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

-vertreten durch: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

g e g e n

die Firma D [REDACTED] Z [REDACTED] Monopolgesellschaft in
B [REDACTED], F [REDACTED] strasse,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1954 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wilde, Dr. Birnbach, Dr.
Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen die Ent-
scheidung des 2. Nichtigkeitssenats des
Deutschen Patentamts vom 9. Juni 1953 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen
dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist eingetragener Inhaber des mit Wirkung vom 3. August 1951 ab auf Grund des 1. Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 erteilten Patentes 865 114, das ein "doppelseitig verwendbares Zündholz" betrifft und folgenden einzigen Patentanspruch unter Schutz stellt:

"Zündholz, dadurch gekennzeichnet, dass seine beiden Enden je einen Zündkopf in üblicher Ausführung tragen".

Die Klägerin hat beantragt, das Patent für nichtig zu erklären. Sie stützt die Klage darauf, sein Gegenstand sei nicht neu und daher nicht patentfähig. Dazu beruft sie sich auf die deutschen Patentschriften 223 136 von 1910, 635 076 von 1936, die amerikanische Patentschrift 1 002 536 von 1911, die britische Patentschrift 13 914 von 1915 sowie die schweizerische Patentschrift 229 613 von 1944, die sämtlich eine Vorbeschreibung des Gegenstandes des Streitpatents enthielten.

Der Beklagte hat dem Antrage widersprochen. Er ist der Auffassung, Patentschriften seien nicht als öffentliche Druckschriften im Sinne des § 2 PatG anzusehen. Zudem betreffen die entgegengehaltenen deutschen Patentschriften nicht den Gegenstand des Streitpatents, sondern Zündholzbehälter. Die übrigen Patentschriften aber beschrieben nicht Zündhölzer "in üblicher Ausführung", wie das Streitpatent, sondern demgegenüber abgeänderte Zündhölzer. Es könne im übrigen nicht Rechtens sein, dass die Klägerin, die die Einspruchsfrist für das Streitpatent untätig habe verstreichen lassen, nun zur Nichtigkeitsklage zugelassen werde. Der Gegenstand des Streit-

- 3 -

patents sei wegen der damit erzielbaren Holzeinsparung und Verbilligung der Zündhölzer von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Das Patentamt hat das Streitpatent durch Entscheidung vom 9. Juni 1953 für nichtig erklärt und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Der Nichtigkeitssenat hat auf Grund der Vorveröffentlichung in den entgegengehaltenen Patentschriften die Neuheit des Gegenstandes des Streitpatents verneint.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Der Erfinder des Streitpatents geht von der Überlegung aus, dass die Verwendung der üblichen Zündhölzer mit nur einem Zündkopfe unwirtschaftlich sei, weil in nahezu allen Fällen das Holzstück des Zündholzes im wesentlichen ungenutzt bleibe (Beschreibung Z 1 - 7). Er schlägt vor, das Zündholz an beiden Enden mit je einem Zündkopf in üblicher Weise zu versehen. Ein so ausgestaltetes Zündholz sei zweimal verwendbar, führe also zu einer Einsparung von Holz nicht nur bei den Zündhölzern wegen deren zweimaliger Entzündbarkeit, sondern auch bei den Zündholzschachteln, die dann in entsprechend geringerer Anzahl benötigt würden (Z 8 - 13).

Danach besteht der Gegenstand des Streitpatents aus zwei Merkmalen. dem Holzstäbchen und je einem Zündkopf an jedem Ende des Stäbchens. Dabei hebt der Patentan-



spruch im Einklang mit der Beschreibung (Z 9 - 10) noch hervor, dass die beiden Zündköpfe "von üblicher Ausführung" sein sollen.

Dieser Erfindungsgegenstand des Streitpatents war am Tage seiner Anmeldung nicht mehr neu; denn Doppelzündhölzer, die diese Merkmale haben, sind in sämtlichen von der Klägerin entgegengehaltenen vorveröffentlichten Patentschriften bereits derart vorbeschrieben, dass danach die Benutzung des bezeichneten Erfindungsgegenstands durch andere Sachverständige möglich war (§ 2 Satz 1 PatG). Dabei sei als unbezweifelbare Selbstverständlichkeit nur bemerkt, dass die Patentschriften aller Staaten als Erzeugnisse der Buchdruckerpresse "öffentliche Druckschriften" i.S. der genannten Vorschrift sind. Das gilt für ihren gesamten Inhalt, nicht nur für ihre Patentansprüche. Es ist deshalb auch belanglos, dass die deutschen Patentschriften 223 136 und 635 076 als Erfindungsgegenstand eine "Vorrichtung zum Brechen von Doppelzündhölzern" bzw. einen "Zündholzbehälter für Doppelzündhölzer" unter Schutz stellen. Wesentlich ist für die vorliegende Klage allein, dass beide Patentschriften Doppelzündhölzer beschreiben, die dem Gegenstande des Streitpatents identisch entsprechen (Pat 223 136 Beschr i. Verb. mit Zeichnungen Figur 1 und 3; Pat 635 076 Z 9 - 11). Auch in der schweizerischen Patentschrift 229 613 betr. "Zündstäbchen" werden schon Zündhölzer beschrieben, bei denen beide Ende mit einem Zündkopf, der aus einer bekannten Zündmasse besteht, versehen sind (Beschr S 1 Z 1 - 3, 15 sowie "Patentanspruch"). Damit nimmt auch diese ältere Patentschrift den Gegenstand des Streitpatents vollständig vorweg. Ferner beschreiben auch

die amerikanische Patentschrift 1 002 526 und die britische Patentschrift 13 914 Doppelzündhölzer, die bereits sämtliche Merkmale des vom Beklagten vorgeschlagenen Doppelzündholzes enthalten, darüber hinaus aber als weitere Merkmale zwei Bruchkerbungen und ein zwischen ihnen befindliches nicht entflammbares Mittelstück bzw. eine Bruchkerbung in der Mitte des Holzstäbchens aufweisen. Da die Merkmale des Streitpatents bereits vollständig identisch und für sich auch funktionsfähig in diesen vorbekannten weitergehenden Erfindungen enthalten sind, ist der Gegenstand des Streitpatents auch diesen älteren Patentschriften gegenüber nicht mehr neu.

Somit ist festzustellen, dass jede einzelne der entgegengehaltenen, vorveröffentlichten deutschen und ausländischen Patentschriften dem Patenterfordernis der Neuheit der Erfindung entgegenstehen. Dagegen, dass die Klägerin nicht schon durch Einspruch gemäss § 32 PatG die Patenterteilung verhindert hat, sondern statt dessen den Weg der Nichtigkeitsklage gemäss § 37ff PatG gewählt hat, kann rechtlich nichts eingewandt werden. Es stand in ihrem Belieben, diesen oder jenen jedermann offenstehenden Rechtsweg zu beschreiten.

Gemäss § 13 Abs 1 Ziff 1 in Verbindung mit § 2 PatG hat das Patentamt somit das Streitpatent mit Recht für nichtig erklärt, so dass die Berufung des Beklagten hiergegen zurückzuweisen ist. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42 Abs 3, 40 PatG.

Wilde

Birnbach

Nastelski

Christoph

Bundesrichter Dr. Nörr
ist infolge Beurlaubung
ortsabwesend und an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

Wilde